

## Welche Bedeutung hat § 35 Abs. 9 StVO für das Funken im Feuerwehrfahrzeug?

§ 35 Abs. 9 StVO lautet in der Fassung vom 20.04.2020 wie folgt:

„Wer **ohne** Beifahrer ein Einsatzfahrzeug der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) führt und zur Nutzung des BOS-Funks berechtigt ist, darf unbeschadet der Absätze 1 und 5a abweichend von § 23 Absatz 1a StVO ein Funkgerät oder das Handteil eines Funkgerätes aufnehmen und halten“.

Hintergrund dieser besonderen Regelung für Einsatzkräfte waren die Änderungen der StVO beim Führen von Kraftfahrzeugen, vor allem zur Nutzung von Kommunikationsmitteln. Der in diesem Zusammenhang stehende § 23 Abs. 1a StVO lautet:

<sup>1</sup> Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn

1. hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und
2. entweder

a) nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder

b) zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.

<sup>2</sup> Geräte im Sinne des Satzes 1 sind auch Geräte (...) zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobiltelefone oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flachrechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder.

Gesetzeszweck: Mit der Einführung des § 35 Abs. 9 StVO sollen die in § 35 Abs. 1 Satz 1 (Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst) und Abs. 5a Satz 1 (Rettungsdienst) genannten Institutionen nicht durch das Verbot der Nutzung eines Funkgerätes in ihrer Funktionsweise beeinträchtigt werden, vielmehr sollte der Kreis der Institutionen erweitert werden, die trotz des in § 23 Abs. 1a StVO normierten grundsätzlichen Verbots der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, wenn diese aufgenommen oder gehalten werden müssen, als Fahrzeuglenker ein Funkgerät zur Aufgabenerfüllung nutzen müssen (vgl. BR-Drs. 556/17 S. 32 f.). Die in § 35 StVO bislang genannten Institutionen decken nämlich nicht den Kreis aller Sicherheitsbehörden und Organisationen ab, die Berechtigte des BOS-Funks sind. Dieser bestimmt sich nach § 4 der Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) – BOS-Funkrichtlinie –).

Insbesondere sind in § 35 StVO nicht Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder benannt, welche jedoch Berechtigte des BOS-Funks sind und diesen auch nutzen. Um sämtliche

Berechtigten des BOS-Funks in ihrer Funktionsweise nicht zu beeinträchtigen, knüpft § 35 Abs. 9 StVO daher nicht an die Berechtigung zur Nutzung von Sonderrechten (dies folgt aus: „unbeschadet der Absätze 1 und 5a“), sondern vielmehr an die Berechtigung zur Nutzung des BOS-Funks an.

Dies bedeutet Folgendes:

- Den BOS-Berechtigten ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung das Funken als Fahrzeuglenker grundsätzlich erlaubt.
- § 35 Abs. 9 StVO betrifft ausschließlich Funkgeräte, nicht etwa Mobiltelefone.
- Wie aus dem Wortlaut „wer ohne Beifahrer ...“ folgt, ist das Funken dem Fahrzeuglenker jedoch untersagt, wenn er mit einem Beifahrer unterwegs ist, der in der Lage ist, die Kommunikation durch Bedienung des Funkgeräts zu führen (sog. qualifizierter Beifahrer).

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration weist im [Schreiben](#) vom 10.07.2020 darauf hin, „dass bei der Nutzung von Funkgeräten in Einsatzfahrzeugen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) die Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung grundsätzlich einzuhalten sind. Gerade die Angehörigen im Bevölkerungsschutz sollten Vorbild sein. Im Regelfall [Anm. des Verfassers: nach dem Gesetzeswortlaut sogar zwingend] hat daher der/die Beifahrer/-in die Funkkommunikation zu führen. Der/die Fahrer/-in sollte die Funkkommunikation daher grundsätzlich nur führen, sofern hierfür die erlaubten Einrichtungen im Sinne der StVO (z. B. Freisprech-einrichtung) vorhanden sind. Die Inanspruchnahme der Sonderregelung nach § 35 Abs. 9 StVO soll nach Möglichkeit nur in Ausnahmefällen erfolgen, da der Fahrer durch das Funken von der Konzentration auf den Straßenverkehr abgelenkt wird. Bei Einsatzfahrzeugen muss immer ein unfallfreies Ankommen und die Sicherheit im Vordergrund stehen. Aus Hilfeleistenden sollen keine Unfallverursacher werden.“